

Antrag

der Abgeordneten Luise Amtsberg, Agnieszka Brugger, Omid Nouripour, Filiz Polat, Margarete Bause, Uwe Kekeritz, Canan Bayram, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Ottmar von Holtz, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Cem Özdemir, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Manuel Sarrazin, Frithjof Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verantwortung anerkennen – Gruppenverfahren zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Afghanistan arbeiten seit Jahren afghanische Ortskräfte an der Seite deutscher Soldatinnen und Soldaten, Polizeikräfte, Mitarbeitender der Entwicklungszusammenarbeit sowie Diplomatinen und Diplomaten. Ohne den Einsatz der Dolmetscher und Dolmetscherinnen sowie anderer Ortskräfte wäre weder die Tätigkeit der Bundeswehr, noch die des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat oder des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Afghanistan möglich. Der Einsatz dieser Menschen und ihr Wille, auch Leib und Leben zu riskieren, belegen eindrücklich, welchen Preis viele Afghanen und Afghaninnen für die Verteidigung von Frieden und Demokratie bereit sind zu zahlen. Afghanen und Afghaninnen haben sich in den Dienst deutscher Ministerien gestellt in dem Vertrauen darauf, dass sie während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit unter dem Schutz Deutschlands stehen. Trotzdem ist die Aufnahme afghanischer Ortskräfte in Deutschland fast zum Erliegen gekommen.

Ortskräfte werden von den Taliban häufig als Kollaborateure und Verräter gesehen und sind deswegen in vielen Fällen der Verfolgung ausgesetzt. Die schwerwiegende Bedrohungslage wird auch in den UNHCR Guidelines zu Afghanistan bestätigt. (UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection of Asylum Seekers from Afghanistan, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/180830_UNHCR_Afghanistan_Eligibility.pdf, S. 43)

Die Ortskräfte vertrauen den deutschen Institutionen, deren Arbeit sie vor Ort ermöglichen, ihre eigene Sicherheit und die ihrer Familien an. Diesem berechtigten Vertrauen wird die Bundesregierung durch das gegenwärtige, unflexible Aufnahmeverfahren nicht gerecht.

Damit gefährdete (aktuelle und ehemalige) Ortskräfte Afghanistan verlassen und nach Deutschland einreisen können, müssen sie das sogenannte Ortskräfteverfahren durchlaufen. Dieses Verfahren ist nach wie vor einzelfallbasiert und stellt zu hohe bürokratische Hürden auf. Es beruht auf der Grundlage, dass eine Ortskraft ihre individuelle Gefährdung darlegen und beweisen muss. Der „Kriterienkatalog mit Erläuterungen“ zur Bewertung der Gefährdungslage ist als Verschlusssache VS-Vertraulich eingestuft und deswegen nicht öffentlich zugänglich. Wenn nach dem Katalog eine latente oder akute Gefährdung vorliegt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat seine Zustimmung zur Aufnahme erteilt hat, muss die Ortskraft anschließend noch einen Visumsantrag stellen.

Da die Visastelle der deutschen Botschaft in Kabul seit dem Anschlag 2017 geschlossen ist, müssen seither die für die Einreise nach Deutschland notwendigen Visaverfahren an den Botschaften in Islamabad und Neu Delhi stattfinden. Dass eine afghanische Ortskraft von den Taliban unbehelligt von Afghanistan nach Pakistan oder Indien reisen kann, ist sehr unwahrscheinlich. Selbst die Anfahrt zu einem der Flughäfen in Afghanistan ist höchst gefährlich, weil die Taliban mobile Check-Points eingerichtet haben und in immer mehr Regionen die Straßen kontrollieren (EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Report – Update, S. 45 f. https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan-security_situation_2018.pdf).

Insgesamt hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Jahren stark verschlechtert.

Im Oktober 2018 waren insgesamt für die in Afghanistan tätigen deutschen Ministerien 576 Ortskräfte beschäftigt (BMI, AA, BMVg). Darüber hinaus sind für die Durchführungsorganisationen des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit sowie politische Stiftungen ca. 1.300 lokale Mitarbeiter tätig.

Dennoch wurden von Januar 2017 bis Ende September 2018 nur elf Gefährdungsanzeigen gestellt und lediglich drei Aufnahmezusagen erteilt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 19/5454 vom 31.10.2018, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/054/1905454.pdf>).

Dass das derzeitige Ortskräfteverfahren dysfunktional ist und der Bedrohungslage derer, die deutsche Soldaten und Soldatinnen vor Ort schützen beziehungsweise zur Ausübung des Mandates beitragen, nicht gerecht wird, zeigte sich unter anderem darin, dass die Ortskräfte vor dem Bundeswehrgelände in Masar-i-Sharif demonstrierten. Das bisherige Verfahren entspricht nicht einem ganzheitlichen und respektvollen Umgang mit den Ortskräften.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. ein Gruppenverfahren für die großzügige Aufnahme afghanischer Ortskräfte, die für deutsche Institutionen arbeiten oder gearbeitet haben, einzuführen.

Eine gründliche Sicherheitsüberprüfung bleibt von einer Veränderung des Aufnahmeverfahrens unbenommen.

Zum Schutz dieser Menschen braucht es einen Paradigmenwechsel. Bei der Verweigerung einer Visumserteilung muss die deutsche Bundesregierung darlegen, wie sie zum Schluss kommt, dass die betreffende Ortskraft weder latent noch konkret gefährdet sei;

2. den Familienangehörigen der visumsberechtigten Ortskräfte ebenfalls ein Visum für die Einreise nach Deutschland auszustellen;
3. die aktuellen und ehemaligen Ortskräfte aktiv auf die Aufnahmemöglichkeit in Deutschland hinzuweisen und sie über die rechtlichen Voraussetzungen aufzuklären;
4. einen Beschwerdemechanismus zu schaffen für abgelehnte Gefährdungsanzeigen und Aufnahmeersuchen;
5. die aufgenommenen Ortskräfte mit Flüchtlingen gleichzustellen in Bezug auf den Zugang zu Integrationskursen;
6. das Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte e.V. bei der Unterstützung und Betreuung der aufgenommenen Ortskräfte finanziell dauerhaft zu fördern.

Berlin, den 9. April 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, den Zugang für afghanische Ortskräfte nach Deutschland zu erleichtern. Das Aufnahmeverfahren muss transparent und unbürokratisch werden. Es muss auf der Annahme basieren, dass die Ortskraft durch ihre Arbeit für deutsche Behörden und Organisationen generell in Afghanistan gefährdet ist.

Der bisher vorausgesetzte Nachweis einer konkreten individuellen Bedrohung, der eine unzumutbare Hürde darstellt, entfielen bei einem solchen Gruppenverfahren. Wenn dieser Weg nicht geschaffen wird, werden die Betroffenen weiterhin dazu gezwungen, auf höchst unsicheren und oft lebensgefährlichen Wegen vor den Taliban zu fliehen. In diesem Fall ist für den Asylantrag der Ortskräfte aufgrund der Dublin-Verordnung in der Regel ein anderer europäischer Mitgliedstaat verantwortlich. Dort können die Ortskräfte die konkrete Schutzverantwortung Deutschlands nicht geltend machen, die sich aus der Tätigkeit für deutsche Institutionen, wie zum Beispiel der Bundeswehr, ergibt. Deutschland wird durch diesen Umstand seiner Verantwortung innerhalb Europas nicht gerecht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Seit dem ersten Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu afghanischen Ortskräften aus dem Jahr 2013 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713729.pdf>) hat sich das Verfahren für die Aufnahme nicht verbessert.

Diese Feststellung wird untermauert durch die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/5454 vom 31.10.2018, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/054/1905454.pdf> und Drucksache 18/8976 vom 29.06.2016, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/089/1808976.pdf>), in denen nur der stark kritikwürdige Status Quo wiederholt wird:

Wenn die Ortskraft aktuell bei einem der deutschen Ministerien oder einer der deutschen Organisationen beschäftigt ist, kann die individuelle Gefährdung bei der jeweiligen Dienststelle angezeigt werden. Dasselbe gilt, wenn die Beschäftigung bis zu zwei Jahre zurückliegt. Die Gefährdung wird dann anhand eines Kriterienkatalogs geprüft. Der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit bei der deutschen Institution und der Gefährdung durch die Taliban wird bei einem innerhalb dieser zweijährigen Frist gestellten Antrag vermutet.

Wenn die Beschäftigung jedoch mehr als zwei Jahre zurück liegt, kann ein Aufnahmeersuchen nicht mehr bei der Dienststelle, sondern nur noch bei den deutschen Auslandsvertretungen in Islamabad und Neu Delhi gestellt werden.

In beiden Fällen läuft das Verfahren nach § 22 Abs. 2 AufenthG. Wenn die Gefährdungseinschätzung abgeschlossen ist, muss anschließend das Visumverfahren durchlaufen werden.

Die Dauer dieses Visumverfahrens variiert abhängig davon, wie schnell der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen einreicht. Darüber hinaus variiert die Dauer je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung: Bei latenter Gefährdung wird ein Urkundenüberprüfverfahren durchgeführt, welches bis zu vier Monate in Anspruch nehmen kann. Bei akuter Gefährdung wurde in der Vergangenheit auf das Ergebnis des Urkundenüberprüfverfahrens verzichtet. Unmittelbar nach dem Konsultationsverfahren der zentralen Sicherheitsbehörden (zehn Tage) kann bei Nicht-Vorliegen sicherheitsrelevanter Ergebnisse das Visum erteilt werden (Drucksache 19/5454 vom 31.10.2018).

Eine konkrete Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund der für eines der Ministerien ausgeübten Tätigkeit nachweislich eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, die sich erheblich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial in Afghanistan abhebt, für die Ortskraft besteht. Eine latente Gefährdung liegt vor, wenn Hinweise auf eine mögliche Gefahr von Leib und Leben aufgrund der für eines der Ministerien ausgeübten Tätigkeit, die sich vom allgemeinen Gefährdungspotenzial in Afghanistan abheben, vorliegen. Liegen solche Hinweise hingegen nicht vor, wird die Ortskraft als nicht individuell gefährdet eingestuft (Antwort auf Frage 18, Drucksache 19/5454 vom 31.10.2018).

Die nach § 22 S. 2 AufenthG aufgenommenen Ausländer können mit einem Visum nach Deutschland einreisen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst längstens drei Jahre, die bei Fortbestehen der Gefährdungslage verlängert werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Bei Ablehnung der Gefährdungsanzeige gibt es derzeit keine Widerspruchsmöglichkeit. Da es sich bei der Erklärung des Bundesministeriums des Innern nach § 22 Satz 2 AufenthG nur um eine verwaltungsinterne Mitwirkung im Rahmen des Visumverfahrens handelt, steht der Rechtsweg im Rahmen des Visumverfahrens nicht offen. Es muss jedoch die Möglichkeit bestehen, dass die Einschätzung der

Gefährdung von einer anderen als der ursprünglich damit befassten Stelle überprüft wird. Die Möglichkeit, die Gefährdungsanzeige wiederholt zu stellen, genügt nicht, weil im Zweifel dieselbe Person, die eine individuelle Gefährdung im Ausgangsverfahren abgelehnt hat, auch über die erneute Gefährdungsanzeige zu entscheiden hat.

Es ist und bleibt bei diesem bürokratischen Verfahren fraglich, wie der bisher vorausgesetzte Nachweis einer konkreten individuellen Bedrohung, die über die allgemeine Gefährdungslage der afghanischen Bevölkerung hinausgeht, gelingen soll. Ein Gruppenverfahren ist besser geeignet, das Verfahren sehr viel niedrigschwelliger und damit zugänglicher, transparenter und vorhersehbarer für die gefährdeten Ortskräfte zu gestalten.

Ein solches Gruppenverfahren existiert zum Beispiel in Dänemark und Großbritannien. Dänische Ortskräfte, die am 19. Dezember 2012 oder danach für die dänischen Frontstreitkräfte in Afghanistan gearbeitet haben und mehr als 12 Monaten beschäftigt waren, können wählen zwischen einem Lohnpaket (in Anspruch genommen von einer Person), einem Schulungspaket, einer Neuansiedlung im Vereinigten Königreich (in Anspruch genommen von 23 Personen) und einem Einreisevisum nach Dänemark, um einen Asylantrag zu stellen (in Anspruch genommen von fünf Personen) (<https://www2.forsvaret.dk/nyheder/intops/Pages/Status181214.aspx>).

Die Argumentation der Bundesregierung, dass sich die Gefährdungssituation in Afghanistan regional sehr unterschiedlich gestaltet und je nach Art der Beschäftigung der jeweiligen Ortskraft erheblich variiert und deswegen ein Gruppenverfahren abgelehnt wird, kann der Realität nicht Stand halten. Die Bundesregierung hat erst kürzlich das Mandat der Bundeswehr für den Einsatz Resolute Support verlängert. Dadurch bleibt das Aufnahmeverfahren für Ortskräfte weiterhin ein besonders virulentes Thema.

Die bisher ausschließlich ehrenamtlich geleistete Arbeit des Patenschaftsnetzwerks Afghanische Ortskräfte e.V. ist unerlässlich für eine gelungene Integration der afghanischen Ortskräfte in Deutschland. Daher sollte der Verein endlich eine verlässliche Finanzierung seiner wichtigen integrationspolitischen Arbeit erhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.